

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma der wpd Windpark Nr. 440 GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird hiermit die Entscheidung vom 02.01.2025 über den Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 4 und § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. WPD Windpark Nr. 440 GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag vom 09.07.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 15 Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7.2 mit einer Nennleistung von je 7.200 kW und einer Gesamthöhe von 262,00 m in Hellenthal erteilt: (Az 10090/2024):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Hollerath	2	10
WEA 02	Hollerath	2	6
WEA 03	Hollerath	2	6
WEA 04	Hollerath	32	28
WEA 05	Hollerath	1	6
WEA 06	Hellenthal	37	20
WEA 07	Hellenthal	37	20
WEA 08	Hellenthal	37	20
WEA 09	Hellenthal	37	20
WEA 10	Hellenthal	37	20
WEA 11	Hellenthal	37	20
WEA 12	Hellenthal	37	20
WEA 13	Hollerath	1	6
WEA 14	Hellenthal	37	20
WEA 15	Hollerath	1	6

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft, mit Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 3 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

20.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine

leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:
Kreisverwaltung Euskirchen, Frau Aha, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Cornelia.Aha@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-495.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Suchbegriff: Hellenthal Hollerath) bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 13.02.2025
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha